

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. November 1979	Nummer 92
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr	Datum	Titel	Seite
910	24. 9. 1979	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen des passiven Lärmschutzes an kommunalen Straßen	2054

I.

Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen des passiven Lärmschutzes an kommunalen Straßen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 9. 1979 – VI/B 6/VI/B 3 – 51 – 800 (16) 44/79

1 Allgemeines

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt in Härtefällen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuwendungen an die Gemeinden und Kreise für Maßnahmen des passiven Lärmschutzes an bestehenden kommunalen Straßen, deren Bau oder Ausbau in der Vergangenheit mit Mitteln der Straßenbauförderungsprogramme durchgeführt wurde. Für diese Straßen besteht z. Z. keine gesetzliche Pflicht des Baulastträgers zur Schaffung von Lärmschutz.

2 Förderungsgrundlage

- 2.1 Grundlage der Förderung sind
 - das jährliche Haushaltsgesetz,
 - die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) und
 - die Bestimmungen dieser Richtlinien.
- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

3 Förderungsfähige Vorhaben

- 3.1 Das Land kann durch Zuwendungen an die Gemeinden und Kreise
 - den Einbau von schalldämmenden Fenstern und Außentüren in schutzwürdigen Räumen von Gebäuden an bestehenden innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen oder verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz fördern, sofern der Bau oder ein Ausbau der Fahrbahnen dieser Straßen in der Vergangenheit im Rahmen der Straßenbauförderungsprogramme (insbesondere nach den Richtlinien v. 12. 5. 1967 zum StAG 1966, § 5 a FStrG oder GVFG) durchgeführt wurde. In diesem Zusammenhang gilt eine Maßnahme als durchgeführt, wenn der Verwendungsnachweis von der Bewilligungsbehörde abschließend geprüft worden ist.
- 3.2 Schutzwürdig im Sinne dieser Richtlinien sind Aufenthaltsräume (§ 59 BauONW in Verbindung mit § 21 AVO BauONW), sofern sie nicht als Büro- oder Geschäftsräume gewerblich oder von der öffentlichen Verwaltung genutzt werden. Zu den schutzwürdigen Räumen zählen insbesondere Wohnräume, Schlafräume, Küchen. Von der Förderung ausgenommen sind Gebäude im Eigentum des Bundes, des Landes, der Gemeinden und Kreise oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 3.3 Eine Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn das Gebäude Mißstände oder Mängel im Sinne von § 39 e Abs. 2 und 3 BBauG aufweist, die auch durch eine Modernisierung oder Instandsetzung nicht behoben werden können oder das Gebäude aus anderen Gründen zum baldigen Abbruch bestimmt ist.

4 Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, daß

- Anlage 1
- 4.1 der nach Anlage 1 berechnete Außenpegel über 75 dB(A) tags oder über 65 dB(A) nachts liegt und der am untersuchten Bauobjekt unter Berücksichtigung der vorhandenen Bauschalldämmmaße (geschlossene Fenster) bestimmte korrespondierende Innenpegel über 50 dB(A) tags oder 40 dB(A) nachts liegt,
 - 4.2 nach Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen die Innenpegel die Grenze von 45/35 dB(A) (Mittelungspegel Tag/Nacht) nicht überschreiten. Bei Fenstern ist in der Regel die Schallschutzklasse 3 (d. h. 35–39 dB(A) nach Tafel 3 der VDI-Richtlinie Nr. 2719 vom Okt. 1973) zu wählen,

- 4.3 für Gebäude mit behebaren Mißständen oder Mängeln i. S. von § 39 e Abs. 2 und 3 BBauG ein Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot erlassen wird,
- 4.4 für das Vorhaben Mittel aus dem Modernisierungsprogramm des Bundes oder des Landes oder sonstige Förderungsmittel nicht in Anspruch genommen wurden bzw. werden,

- 4.5 mit dem Vorhaben vor Erteilung des 1. Zuwendungsbescheids nach Nr. 8 nicht begonnen wurde (Auftragserteilung),

- 4.6 die Baugenehmigung für das zu schützende Gebäude vor dem 1. 4. 1974 erteilt worden ist,

- 4.7 in Grunderwerbsverträgen für den Bau oder Ausbau der Straße oder im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung des zu schützenden Gebäudes vom Eigentümer im Rahmen einer Abfindungsklausel nicht ausdrücklich ein Verzicht auf Forderung von Lärmschutz erklärt wurde.

5 Höhe und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung des Landes beträgt 250,- DM pro qm geschützte Fenster-/Türfläche von rechteckigen Fenstern und Glastürkonstruktionen. Für Rundbogen- oder Segmentfenster erhöht sich die Zuwendung auf 300,- DM pro qm. Bemessungsgrundlage sind die Rahmenaußenmaße. Für Schlafräume wird beim Einbau einer integrierten Lüftung die Zuwendung um den Betrag von 250,- DM pro Schlafräum erhöht. Die Landeszuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, daß die Gemeinde/der Kreis ergänzende Zuwendungen in Höhe von 50,- DM pro qm Fenster-/Türfläche bzw. 50,- DM pro Schlafräum gewährt. Die Gemeinde/der Kreis kann zur Finanzierung des Eigenanteils pauschalisierte Straßenbauzuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund verwenden.
- 5.2 Die gesamte Zuwendung darf im Einzelfall die erbrachten Aufwendungen nicht übersteigen. Andernfalls sind die Zuwendungen anteilmäßig zu kürzen.

6 Bewilligungsbehörde

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind Bewilligungsbehörden im Sinne dieser Richtlinien.

7 Antrag auf Förderung

- 7.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.
- 7.2 Die Gemeinde/der Kreis legt der Bewilligungsbehörde für einen Straßenabschnitt, für den die Förderungsvoraussetzungen der Nr. 4 grundsätzlich erfüllt sind, einen Antrag vor, der die gestellten Förderungsanträge der Wohnungseigentümer zusammenfaßt. Dieser Antrag muß enthalten
 - Erläuterungsbericht,
 - Ermittlung der Lärmbelastung nach Anlage 1 für maßgebende Querschnitte,
 - Lageplan im Maßstab mindestens 1:2500 mit Darstellung der Isophonen für die Mittelungspegel von 75/65 dB(A) (Tag/Nacht),
 - listenmäßige Darstellung nach dem Muster der Anlage 2,
 - Kostenanschlag,
 - Finanzierungsplan,
 - Erklärung, daß mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheids nach Nr. 8 nicht begonnen wird,
 - Ablichtung des mit Prüfvermerk versehenen Formulars des Verwendungsnachweises der geförderten Straßenbaumaßnahme.
- 7.3 Der Bereich einer ehemaligen Straßenbauförderungsmaßnahme kann in mehrere Abschnitte unterteilt werden, für die gesonderte Anträge auf Förderung von Maßnahmen des passiven Lärmschutzes gestellt werden können.
- 7.4 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer, zur Entscheidung über den Antrag erforderlicher Unterlagen verlangen.

8 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag und erteilt der Gemeinde/dem Kreis einen Zuwendungsbescheid nach Nr. 4 VV zu § 44 LHO. Der Bewilligungszeitraum soll in der Regel das laufende Haushaltsjahr und das darauffolgende Jahr nicht überschreiten.

9 Weitergabe der Landeszuwendungen durch die Gemeinden und Kreise

9.1 Die Gemeinde/der Kreis erteilt den Haus- bzw. Wohnungseigentümern oder Erbbauberechtigten zur Finanzierung von Vorhaben nach Nr. 3.1 einen Zuwendungsbescheid über die bewilligten Landeszuwendungen und eigenen komplementären Zuwendungen. Hierbei sind die Höhe der Landeszuwendungen ausdrücklich zu vermerken und die Anerkennung dieser Richtlinien als Förderungsgrundlage auszubedingen. In den Zuwendungsbescheid ist auf

- das Verbot der Doppelförderung nach Nr. 4.4,
- die Verpflichtung des Letztempfängers zur Rückzahlung der Zuwendung für Maßnahmen des passiven Lärmschutzes bei Feststellung einer Doppelförderung

hinzuweisen.

9.2 Die Gemeinde/der Kreis ist haushaltsrechtlich Empfänger der Landeszuwendungen und für die zweckentsprechende Verwendung und die Einhaltung der Bewilligungsbedingungen verantwortlich.

9.3 Der von der Gemeinde/dem Kreis zu fertigende Zuwendungsbescheid für den Letztempfänger muß folgende Bedingungen und Hinweise enthalten:

- Bei nicht preisgebundenen Wohnungen ist eine Erhöhung der Miete nur bis zu dem in den §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe genannten Betrag abzüglich der Zuwendungen für die Lärmschutzmaßnahmen zulässig. Bei preisgebundenen Wohnungen richtet sich die Mieterhöhung nach den Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes, der Neubaumietenverordnung 1970 und der Zweiten Berechnungsverordnung.
- Der Letztempfänger darf die Nutzung der mit Lärmschutzfenster-/türen ausgestatteten Räume innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Auszahlung der Zuwendung nicht so ändern, daß die Räume nicht mehr schutzwürdig im Sinne von Nr. 3.2 sind.

9.4 Soweit in diesen Richtlinien oder den einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften (vgl. Nr. 2.1) Regelungen nicht getroffen sind, bestimmt die Gemeinde/der Kreis die notwendigen Einzelheiten des Antrags-

und Bewilligungsverfahrens sowie des Verwendungsnachweises für die Weitergabe der Landeszuwendungen.

9.5 Die Gemeinde/der Kreis übersendet der Bewilligungsbehörde im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides. Diese hat die geförderten Wohnungen und sonstigen Räume in die bei ihr geführte Objektkartei aufzunehmen. Ist dieselbe bauliche Maßnahme bereits mit anderen Mitteln gefördert, teilt die Bewilligungsbehörde dies der Gemeinde/dem Kreis mit.

10 Auszahlung

10.1 Der Haus- bzw. Wohnungseigentümer hat innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß der Arbeiten der Gemeinde/dem Kreis einen Nachweis über die entstandenen Aufwendungen zu erbringen. Hierbei ist auch eine Bestätigung des beauftragten Fachunternehmers beizufügen, daß durch die Maßnahmen die geforderten Schalldämmwerte erreicht werden.

10.2 Die Gemeinde/der Kreis prüft diese Nachweisungen und sorgt dafür, daß Beanstandungen ausgeräumt werden. In diesem Zusammenhang können in den geschützten Räumen Nachprüfungen vorgenommen werden. Die geprüften Nachweisungen gelten als Teilverwendungsnachweise.

10.3 Die Gemeinde/der Kreis beantragt bei der Bewilligungsbehörde unter Vorlage eines Auszahlungsantrags die Auszahlung der Landeszuwendungen. Die Zahlung erfolgt an die Gemeinde/den Kreis zur Weiterleitung an den Letztempfänger.

11 Nachweis der Verwendung

11.1 Die Gemeinde/der Kreis hat innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung aller zur Förderung beantragten Teilmaßnahmen – spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes – den vom Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde/des Kreises geprüften Gesamtverwendungsnachweis nach Nr. 9 ABewGr-Gemeinden der VV zu § 44 LHO der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, in den geschützten Räumen Nachprüfungen vorzunehmen.

11.2 Die Bewilligungsbehörde unterrichtet mich nach Abschluß des Haushaltsjahres über die verausgabten Landeszuwendungen und die Zahl der geförderten Objekte.

12 Ausnahmen

Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Berechnung der Mittelungspegel bei Straßen

Der Mittelungspegel $L_{m,T}$ in Dezibel (A) (dB (A)) für den Tag (6 bis 22 Uhr) und der Mittelungspegel $L_{m,N}$ in dB (A) für die Nacht (22 bis 6 Uhr) werden mit Hilfe der vorhandenen durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) nach folgenden Gleichungen berechnet:

$$L_{m,T} = L_{m,T}^{(25)} + \Delta L_{sl} + \Delta L_{Str0} + \Delta L_v + \Delta L_B \quad (1)$$

$$L_{m,N} = L_{m,N}^{(25)} + \Delta L_{sl} + \Delta L_{Str0} + \Delta L_v + \Delta L_B \quad (2)$$

Es bedeuten:

$L_{m,T}^{(25)}$ Mittelungspegel in dB (A) für den Tag (6 bis 22 Uhr) nach dem Diagramm I. Die maßgebende stündliche Verkehrsstärke M und der maßgebende Lkw-Anteil p können nach Tabelle A berechnet werden.

Die maßgebende stündliche Verkehrsstärke M und der maßgebende Lkw-Anteil p können auch anhand von Verkehrszählungen ermittelt werden. Als maßgebend ist die stündliche Verkehrsstärke anzusetzen, die sich für den Zeitraum zwischen 6 und 22 Uhr als Mittelwert über alle Tage des Jahres ergibt. Als maßgebender Lkw-Anteil ist der mittlere Lkw-Anteil in % am Gesamtverkehr für den Zeitraum zwischen 6 und 22 Uhr zugrunde zu legen.

$L_{m,N}^{(25)}$ Mittelungspegel in dB (A) für die Nacht (22 bis 6 Uhr) nach Diagramm I. Die maßgebende stündliche

Verkehrsstärke M und der maßgebende Lkw-Anteil p können nach Tabelle A berechnet werden.

Die maßgebende stündliche Verkehrsstärke M und der maßgebende Lkw-Anteil p können auch anhand von Verkehrszählungen ermittelt werden. Als maßgebend ist die stündliche Verkehrsstärke anzusetzen, die sich für den Zeitraum zwischen 22 und 6 Uhr als Mittelwert über alle Tage des Jahres ergibt. Als maßgebender Lkw-Anteil ist der mittlere Lkw-Anteil in % am Gesamtverkehr für den Zeitraum zwischen 22 und 6 Uhr zugrunde zu legen.

- L_{s1} Korrektur für unterschiedliche Entfernungen zwischen Straße (Mitte der nächstgelegenen Fahrbahn) und der zu schützenden baulichen Anlage nach Diagramm II.
- L_{Str0} Korrektur für unterschiedliche Straßenoberflächen nach Tabelle B.
- L_v Korrektur für besondere verkehrliche Bedingungen (unterschiedliche Geschwindigkeiten, Störeinflüsse an höhengleichen Kreuzungen und Einmündungen) nach Tabelle C.
- L_B Korrektur für topographische Gegebenheiten und bauliche Maßnahmen, die schallverändernde Wirkung haben. Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind dies insbesondere Einschnitte, Bodenerhebungen und Abschirmung und Reflexion durch bauliche Anlagen.
Der Korrekturwert ist nach den "Richtlinien für den Schallschutz an Straßen" in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

Nur die Mittelungspegel $L_{m,T}$ und $L_{m,N}$ sind auf ganze dB (A)-Werte aufzurunden.

Diagramm I: Mittelungspegel $L_{m,T}$ (25) und $L_{m,N}$ (25) in dB (A)

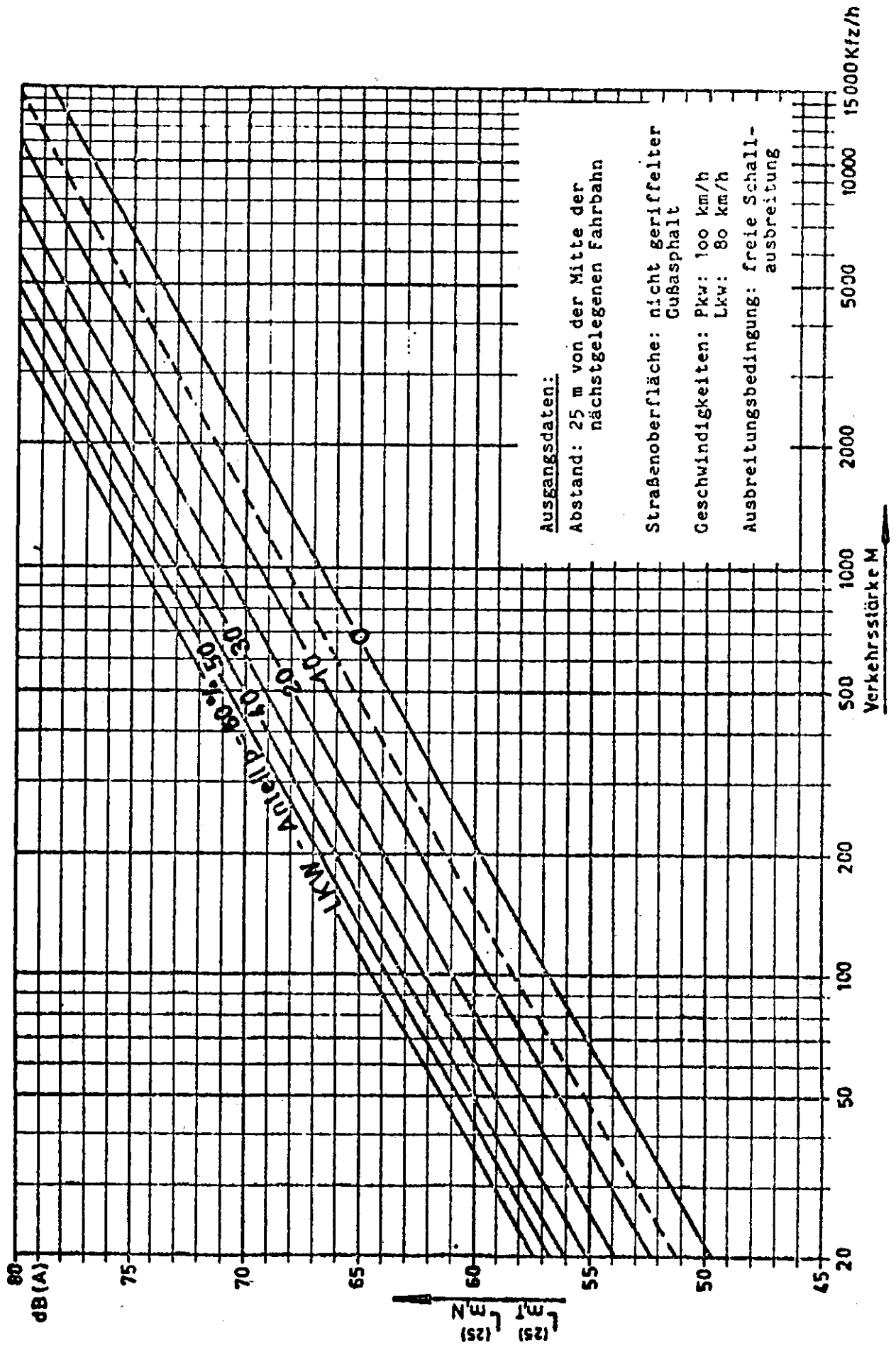


Tabelle A

Maßgebende Verkehrsstärke M in Kfz/h und maßgebende Lkw-Anteile
(über 2,8 t zul. Gesamtgewicht) in %

	Straßengattung	tags (6 bis 22 Uhr)		nachts (22 bis 6 Uhr)	
		M	p	M	p
		Kfz/h	%	Kfz/h	%
	1	2	3	4	5
1	Bundesauto- bahnen	0,06 DTV	25	0,014 DTV	45
2	Bundesstraßen	0,06 DTV	20	0,011 DTV	20
3	Landes-, Kreis- u. Gemeindever- bindungsstraßen	0,06 DTV	20	0,008 DTV	10
4	Gemeindestraßen	0,06 DTV	10	0,011 DTV	3

Diagramm II: Korrektur ΔL_{s1} in dB(A) für unterschiedliche Entfernungen zwischen der Straße und der zu schützenden baulichen Anlage

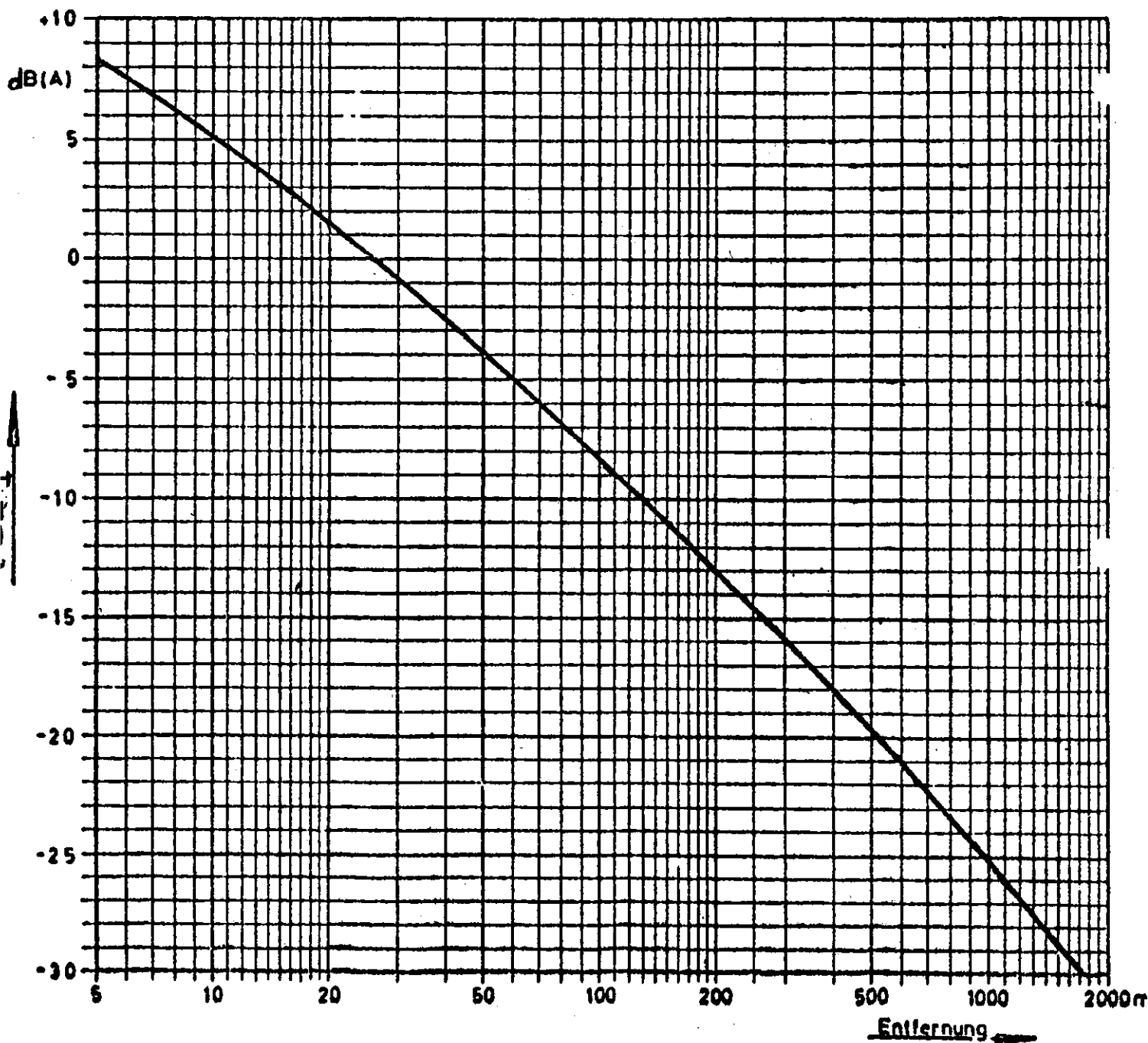


Tabelle BKorrektur ΔL_{Stro} in dB(A) für unterschiedliche Straßenoberflächen

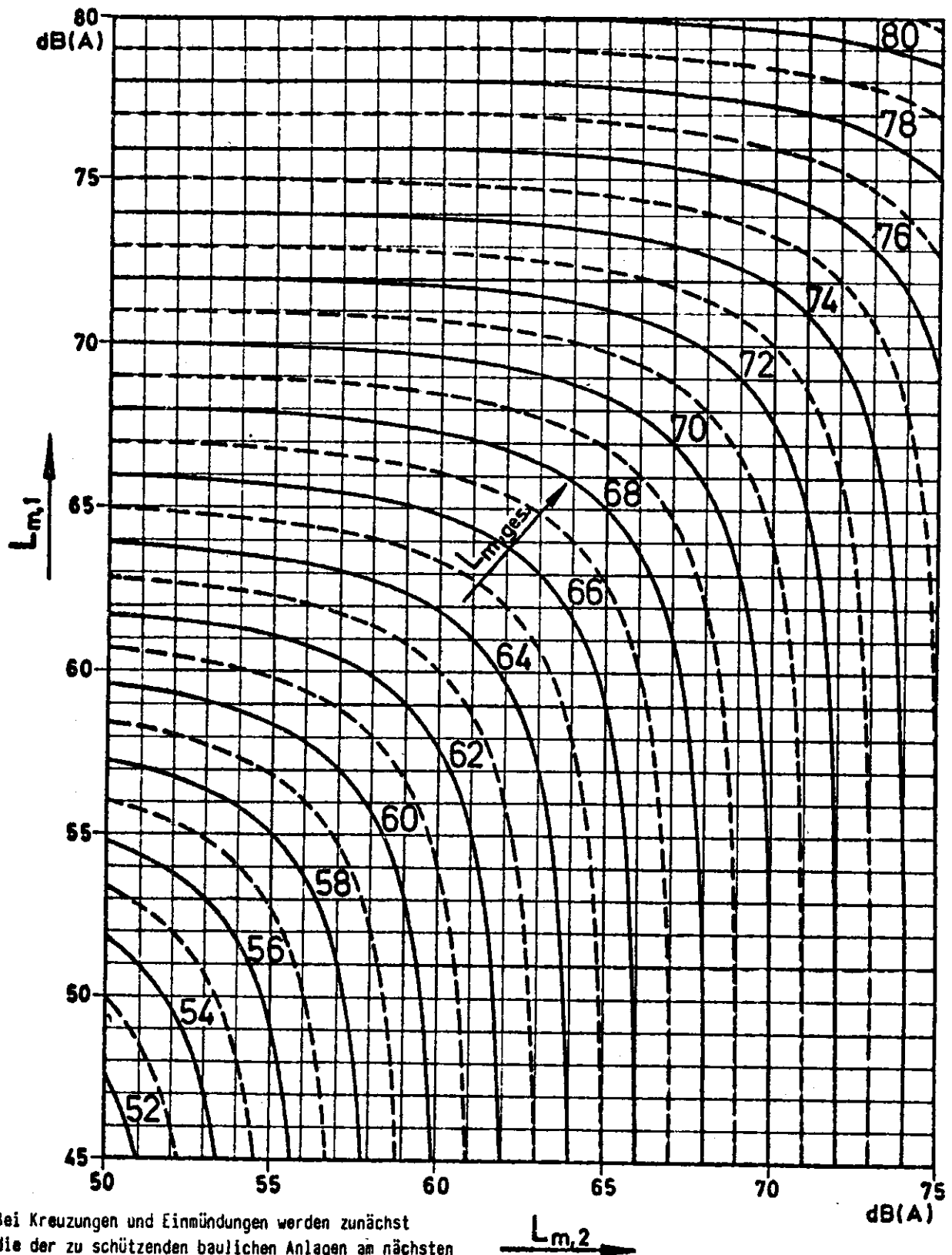
	Straßenoberfläche	ΔL_{Stro}
	1	2
1	nicht geriffelte Gußasphalt-Fahr- bahndecke	0
2	Asphaltbeton-Fahrbahndecke	- 0,5
3	Beton- oder gewalzte Gußasphalt- Fahrbahndecke	+ 1,0
4	Pflaster-Fahrbahndecke	+ 4,0

Tabelle C

Korrektur ΔL_v in dB(A) für besondere verkehrliche Bedingungen
(unterschiedliche Geschwindigkeiten, Kreuzungen und Einmündungen)

	Verkehrliche Bedingungen	ΔL_v
	1	2
1	zul. Geschwindigkeit ≥ 115 km/h	+ 0,5
2	" " 100 km/h	0
3	" " 80 km/h	- 1,0
4	" " 70 km/h	- 2,0
5	" " 60 km/h	- 3,0
6	" " 50 km/h	- 4,0
7	höhengleiche Kreuzungen und Einmündungen	+ 2,0

Diagramm V: Resultierender Mittelungspegel $L_{m,ges}$
aus zwei Mittelungspegeln $L_{m,1}$ und $L_{m,2}$



Bei Kreuzungen und Einmündungen werden zunächst die der zu schützenden baulichen Anlagen am nächsten liegenden Straßenäste getrennt untersucht. Aus den über die Verkehrsstärke der Straßenäste errechneten Mittelungspegeln $L_{m,1}$ und $L_{m,2}$ wird der resultierende Mittelungspegel nach Diagramm III bestimmt.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf